



PANDEMIE-HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie

HINWEISE ZUM ERWEITERTEN TESTKONZEPT in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz

Stand: 5. März 2021

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen die Leitungen und Hygieneverantwortlichen der Einrichtungen in die Lage versetzen, ihren Hygieneplan für unterschiedliche Stufen im COVID-19-Pandemiegeschehen anzupassen.

VORBEMERKUNG

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ in der jeweils aktuellen Fassung in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG) einzubinden, sofern in den vorliegenden Pandemie-Handlungsempfehlungen keine abweichenden Aussagen getroffen werden.

Die Pandemie-Handlungsempfehlungen unterscheiden zwischen drei Stufen des Infektionsgeschehens. Alle drei Stufen berücksichtigen den jeweiligen Umgang mit

- Freiheits- und Teilhaberechten der Bewohnerinnen und Bewohner
- dem Schutz vor Infektionen (aktuell mit dem Coronavirus SARS-CoV-2)
- Kontakten der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander bzw. mit Besucherinnen und Besuchern sowie dem Verlassen der Einrichtung.

Stufe 1:

„Einrichtungen mit Erkrankungen oder Kontakte der Kategorie I und II einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“

Stufe 2:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen und Kontakte der Kategorie I und II einer SARS-CoV-2-Infektion, aber mit hohem Infektionsgeschehen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt¹ oder in der näheren Umgebung“

Stufe 3:

„Einrichtungen ohne Erkrankung und Verdachtsfälle einer SARS-CoV-2-Infektion und ohne hohes Infektionsgeschehen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

GRUNDREGELN

1. Die Einrichtungen führen fortlaufend eine Risikobewertung durch.
2. Infektionsfälle oder Kontakte der Kategorie I und II meldet der Träger bzw. die Leitung einer Einrichtung (Einrichtungsleitung, verantwortliche Pflegefachkraft) an das Gesundheitsamt.
3. Die Einrichtung setzt die vorgesehenen Maßnahmen ihres Hygieneplans um.
4. Das Gesundheitsamt berät gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung, abhängig vom Infektionsgeschehen in und außerhalb der Einrichtung (im Landkreis, der kreisfreien Stadt), ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.
5. Einschränkende Maßnahmen, die das Maß der

Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus in der jeweils gelten Fassung

überschreiten, sind ausschließlich im Wege

- einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder
- einer kommunalen Einzelverfügung mit dem Ziel einer akuten Gefahrenabwehr oder

durch Vorlage eines begründeten Hygienekonzeptes bei der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG, die gemeinsam mit dem Gesundheitsamt diesen Einschränkungen nach Prüfung zustimmen müssenmöglich.

¹ Ein hohes Infektionsrisiko liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner liegt.

6. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gehören zu den besonders gefährdeten Personengruppen. Dies kann auch für Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe zutreffen. Diese Feststellung gilt insbesondere für Bewohnerinnen und Bewohner, die noch nicht gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 geimpft wurden. Aber auch geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner können weiterhin erkranken. Dabei ist derzeit mit einem milderem Verlauf zu rechnen.
7. Insofern sind alle Regelungen zu Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Husten-Nies-Etikette, Hände-Desinfektion von Mitarbeitenden, Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich ist, unbedingt einzuhalten.
8. Darüber hinaus sind den Jahreszeiten entsprechende Maßnahmen gegen den Schutz vor Hitze und für einen entsprechenden Luftaustausch zu beachten und umzusetzen².
9. Der Einsatz des Personals im Tagdienst sollte möglichst wohnbereichsbezogen erfolgen. Sofern in der Nacht mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eingesetzt sind, sollte die Einrichtung überlegen, ob eine personenbezogene Zuordnung von Wohnbereichen sinnvoll ist, abgesehen von Aufgaben, die ausschließlich von einer Pflegefachperson durchzuführen sind oder wo zwingend zwei Personen benötigt werden (z.B. Lagerung). Auch in den Pausenzeiten sind Abstandsregelungen einzuhalten. Empfehlung: Mitarbeitende gehen zeitlich versetzt in die Pause, sodass ein „Zusammenstehen“ vermieden wird. Eine Trennung der Personalteams sollte nach Möglichkeit während der gesamten Pandemiezeit umgesetzt werden, es sei denn, veränderte Schutzkonzepte stellen die Betreuung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sicher und sind mit dem Gesundheitsamt abgestimmt. Sofern Ehrenamtliche eingesetzt werden, sollten diese Personen einem festen Einsatzbereich zugeordnet werden. Eine Hygieneschulung muss durchgeführt und sollte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen während der Pandemie wiederholt werden.
10. Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten sowie COVID-19-Infizierte dürfen die Einrichtung nicht betreten, ebenso Besucherinnen und Besucher, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben und sich nach § 19 CoBeLVO absondern müssen. Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 20 CoBeLVO gelten für das Betretungsrecht von Einrichtungen nicht.
Besucherinnen und Besucher müssen die Vorgaben in der Landesverordnung beachten, d.h. Hygiene- und Schutzvorkehrungen sowie gegebenenfalls eine spezielle Art der Mund-Nasenbedeckung (derzeit FFP-2 Maske).

Zur Kontaktnachverfolgung im Falle eines Infektionsgeschehens sind entsprechende Register mit den Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern (vgl. Muster in

² https://www.bgw-online.de/SharedDocs/Downloads/DE/Branchenartikel/SARS-CoV-2-ArbeitsschutzstandardPflege-stationaer_Download.pdf;jsessionid=136D21B4E8E01979B2C05E1ADA627338?_blob=publicationFile

Anlage) zu führen und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben für vier Wochen aufzubewahren.

BASISTESTUNGEN IN EINRICHTUNGEN DER PFLEGE UND EINGLIEDERUNGSHILFE

Die Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ vom 127. Januar 2021 im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung.

In Rheinland-Pfalz hat sich das Land mit der PflegeGesellschaft und den Verbänden der Einrichtungen darauf verständigt, dass allen Einrichtungen und Diensten der Pflege und der Eingliederungshilfe ein einheitliches „Einrichtungsbezogenes Muster-Testkonzept“ zur Verfügung gestellt wird und zur Anwendung kommt. Damit wird die Umsetzung von Testungen deutlich erleichtert.

Dieses Test-Konzept ermöglicht es Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzern von stationären, teil-stationären wie auch ambulanten Einrichtungen und Diensten im Bereich der Pflege und im Bereich der Eingliederungshilfe regelhaft getestet zu werden.

Die Testungen werden mittels eines POC-Antigen-Tests durchgeführt.

Unabhängig davon gelten in Bezug auf Neuaufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohnern in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG sowie zur Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG die Regelungen der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus in der jeweils geltenden Fassung auch weiterhin.. Bei diesen Aufnahmen sind entsprechende PoC-Antigen-Schnelltests am Aufnahmetag und am 7. Tag durchzuführen. Diese Bewohner*innen haben für die Zwischenzeit einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn es gibt eine Aufnahme ist aus medizinischen oder sonstigen Gründen.

Weiterhin sind regelmäßige PoC-Antigen-Schnelltestungen bei Mitarbeitenden und Bewohnerinnen und Bewohnern durchzuführen sowie für Besucherinnen und Besuchern nach den Vorgaben der vorgenannten Landesverordnung.

DIE VERSCHIEDENEN STUFEN IM ÜBERBLICK

Höchste Stufe:

„Einrichtungen mit Erkrankungen oder Verdachtsfällen der Kategorie I und II einer SARS-CoV-2-Infektion bei Bewohnerinnen und Bewohnern und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“

Grundsätzlich sind die Empfehlungen des RKI ³ zur Bereithaltung von Quarantänebereichen sowie zur entsprechenden Personalzuordnung während des Infektionsgeschehens in der Einrichtung zu beachten.

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

Betreuungsangebote für die Bewohnerinnen und Bewohner sollten nach Möglichkeit als Einzelangebote oder in festen Gruppen in den jeweiligen Bereichen angeboten werden. Dieses ist insbesondere in Isolierbereichen möglich, in denen alle Bewohner*innen infiziert sind sowie in Wohnbereichen, in denen keine infizierten oder Kontaktpersonen leben. Außerdem sollte das Angebot auf kleine mit festen Teilnehmer*innen bestückte Gruppen beziehen.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus)

Auf Grund des Infektionsgeschehens sind diese nicht möglich, es sei denn, das Gesundheitsamt lässt solche Kontakte zu.

c) Zentraler Speiseraum/Veranstaltungsräume

Diese Räume können während des Infektionsgeschehens nicht genutzt werden. Es sei denn, das Gesundheitsamt lässt eine solche Nutzung für eine bestimmte Gruppe von Bewohnerinnen und Bewohnern zu.

d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung/ im Außenbereich der Einrichtung

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen aus der *Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus in der jeweils geltenden Fassung* überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder über eine kommunale Einzelverfügung aufgrund einer akuten Gefahrenabwehr in einer betroffenen Einrichtung oder über ein begründetes Hygienekonzept der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen wie auch das Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich befristet und die Maßnahmen nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

Besuche bei nicht infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind mittels eines entsprechenden Besuchsmanagements auf der Grundlage der Regelungen der §§ 3 und 4 der Landesverordnung zu ermöglichen.

Besuche in Quarantänebereichen oder von infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern sind für

- Angehörige und nahestehende Personen sowie für
- Seelsorger*innen,

³ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html?jsessionid=BA33C98A72F53795C9EE033B3603272.internet051?nn=13490888 (Zugriff:28.02.2021)

- Rechtsanwält*innen,
- Notar*innen, die in ihrer Funktion die Einrichtung aufsuchen,
- rechtliche Betreuer*innen,
- Bevollmächtigte der Bewohner*innen und
- sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben Zugang zu gewähren ist,

in einem angemessenen Umfang unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu ermöglichen, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner schwerkrank, schwerstpflegebedürftig, sich im Endstadium der Demenz oder im Sterbeprozess befinden.

Die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte soll auch verstärkt über Tele- und Videokommunikation angeboten und unterstützt werden.

e) Aufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung

Hier gelten die unter Punkt d) benannten Regelungen entsprechend. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner, die sich in Quarantäne befinden.

f) Personalisierung

Hier sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu beachten und mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Bei Personalengpässen auf Grund von Erkrankungen und Quarantäne von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann gemeinsam mit den Gesundheitsämtern geprüft werden, ob ein Einsatz systemrelevanter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin möglich ist. Darüber hinaus ist Kontakt mit der zuständigen Beratungs- und Prüfbehörde aufzunehmen.

g) Testung

Die Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt bei einem Ausbruchsgeschehen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesundheitsamt. Entsprechend der Teststrategie des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt eine Testung von engen Kontaktpersonen (Kategorie I) zwischen dem 5. und 7. Tag nach letztem Kontakt zur positiv getesteten Person mittels PCR-Testverfahren.

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „CoronavirusTestverordnung – TestV“ vom 27. Januar 2021 im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung und nach dem einheitlichen „Einrichtungsbezogenen Muster-Testkonzept“ des Landes Rheinland-Pfalz (Basistestung). Darüber hinaus sind die Regelungen der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie das einrichtungseigene Testkonzept zu beachten und umzusetzen.

Mittlere Stufe:

„Einrichtungen ohne Erkrankungen und Verdachtsfälle der Kategorie I und II einer SARS-CoV-2-Infektion, aber mit hohem Infektionsgeschehen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt oder in der näheren Umgebung“

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen sollen wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen Abstand und Desinfektion einzuhalten und, sofern von den Bewohnerinnen und Bewohnern toleriert, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen. Nach Möglichkeit sollten weiterhin kleine feste Gruppen gebildet und geimpfte und nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner in getrennten Gruppen betreut werden.

Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen.

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

In geschlossenen Räumen sind entsprechende Lüftungskonzepte umzusetzen (siehe Grundregeln).

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus):

Vereinzelt können wohnbereichsübergreifende Angebote erfolgen. Diese sollten mit einem festen Personenkreis – getrennt nach geimpften und nicht geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern – stattfinden. Bei allen Maßnahmen sind die Schutzmaßnahmen entsprechend einzuhalten und die Bewohnerinnen und Bewohner darüber zu belehren.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus. Dabei sollten sich nicht mehr als maximal drei Bewohnerinnen und Bewohner in einem Zimmer (2 Personen im Zweibettzimmer können eine weitere Person empfangen) aufhalten. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten. Die Wohnbereiche legen entsprechende Kontaktbögen entsprechend der Regelungen für die Kontakterfassung der Besucherinnen und Besucher (vgl. § 5 Abs. 1 der Landesverordnung) an.

c) Zentraler Speiseraum / Veranstaltungsräume:

Diese Räume können geöffnet werden unter Einhaltung von festen Wohnbereichs-Gruppen, festgelegten Zeiten und Plätzen sowie unter Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion, Lüftung etc.).

Es ist auch ein bedientes Buffet (keine Selbstbedienung) möglich.

d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung / im Außenbereich der Einrichtung

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen aus der *Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus in der jeweils geltenden Fassung*

überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder ein begründetes Hygienekonzept der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen sowie das begründete Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich befristet und nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

e) Außenaufenthalte der Bewohnerinnen

Wenn es eine Allgemeinverfügung des Kreises / der Stadt gibt, ist diese entsprechend zu beachten.

f) Personalisierung

Die Einrichtung sollte klären, ob Mitarbeitende in das Infektionsgeschehen außerhalb der Einrichtung involviert sind oder waren und ggf. in Absprache mit dem Gesundheitsamt abstimmen, ob sich diese in Quarantäne begeben müssen oder als Schlüsselpersonen weiter eingesetzt werden dürfen.

g) Testung

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ vom 27. Januar 2021 im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung und nach dem einheitlichen „Einrichtungsbezogenen Muster-Testkonzept“ des Landes Rheinland-Pfalz (siehe Basistestung).

Darüber hinaus sind die Regelungen der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie das einrichtungseigene Testkonzept zu beachten und umzusetzen.

Niedrigste Stufe:

„Einrichtungen ohne Erkrankung und Verdachtsfälle einer SARS-CoV-2-Infektion und ohne hohes Infektionsgeschehen im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“

a) Betreuungsangebote innerhalb der Einrichtung:

In Hausgemeinschaften, in Wohnbereichen und Wohngruppen der Pflege sollen wohnbereichsbezogene Einzel- und Gruppenangebote – getrennt nach geimpften und nicht geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern – durchgeführt werden. Dabei sind die Schutzmaßnahmen Abstand und Desinfektion einzuhalten und, sofern von den Bewohnerinnen und Bewohnern toleriert, eine Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen. Sofern das Wetter es zulässt, können diese Maßnahmen unter Beachtung von witterungsbedingten Schutzmaßnahmen auch draußen stattfinden. Ebenso können Mahlzeiten gemeinsam in den Wohnbereichen eingenommen werden. Von einer gemeinsamen Speisenzubereitung sollte bis auf Weiteres abgesehen werden, allerdings kann die Zubereitung der Speisen durch entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beisein der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen.

Nach Möglichkeit sollten weiterhin kleine feste Gruppen gebildet und geimpfte und nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner in getrennten Gruppen betreut werden.

In den Wohngruppen der besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe gelten die allgemeinen Regelungen zu Abstand, Hygiene und Husten-Nies-Etikette der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten, wenn möglich, im Freien erfolgen. Generell sind vergrößerte Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) einzuhalten. Sofern die Aktivitäten in Innenräumen stattfinden ist entsprechend zu lüften (siehe Grundregeln).

Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese Geräte nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

b) Kontakte innerhalb der Einrichtungen (über Wohnbereiche hinaus)

Vereinzelt können wohnbereichsübergreifende Angebote erfolgen. Diese sollten aber in einem festen Personenkreis stattfinden. Bei allen Maßnahmen sind die Schutzmaßnahmen entsprechend einzuhalten und die Bewohnerinnen und Bewohner darüber zu belehren.

Bewohnerinnen und Bewohner können sich in ihrem Zimmer gegenseitig besuchen, auch über den Wohnbereich hinaus. Dabei sollten sich nicht mehr als maximal drei Bewohnerinnen und Bewohner in einem Zimmer (2 Personen im Zweibettzimmer können eine weitere Person empfangen) aufhalten. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten. Die Wohnbereiche legen entsprechende Kontaktbögen

entsprechend der Regelungen für die Kontakterfassung der Besucherinnen und Besucher (vgl. § 5 Abs. 1 der Landesverordnung) an.

c) Zentraler Speiseraum/Veranstaltungsräume

Diese Räume können geöffnet werden unter Einhaltung von festen Wohnbereichs-Gruppen, festgelegten Zeiten und Plätzen unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen. Es ist auch ein bedientes Buffet (keine Selbstbedienung) möglich.

d) Besuchsregelungen innerhalb der Einrichtung/ im Außenbereich der Einrichtung

Einschränkungen von Besuchsrechten, die das Maß der Einschränkungen aus der *Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus in der jeweils geltenden Fassung*

überschreiten, sind nur im Rahmen einer kommunalen Allgemeinverfügung mit Zustimmung des Landes oder ein begründetes Hygienekonzept der Einrichtung, das mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde vor der Umsetzung schriftlich abgestimmt wurde, möglich. Diese Verfügungen sowie das begründete Hygienekonzept sind in jedem Fall zeitlich befristet und nach Fristablauf unverzüglich zu beenden.

Der Zugang zur Einrichtung für Besucherinnen und Besucher sollte auf einen Eingang beschränkt werden. Hier kann z.B. auch das Eintragen zur Kontaktnachverfolgung und die Händedesinfektion durch die Besucherinnen und Besucher erfolgen. Es sollten die kürzesten Besuchswege genutzt werden.

e) Aufenthalte der Bewohnerinnen und Bewohner außerhalb der Einrichtung

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die die Einrichtung verlassen, sollten ihre Abwesenheit ggf. gemeinsam mit den sie begleitenden Personen in die Kontaktnachverfolgungsliste eintragen.

f) Personalisierung

Siehe Grundregel.

g) Testung

Basistestungen erfolgen auf der Grundlage von § 6 Absatz 3 der „Coronavirus-Testverordnung – TestV“ vom 27. Januar 2021 im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung und nach dem einheitlichen „Einrichtungsbezogenen Muster-Testkonzept“ des Landes Rheinland-Pfalz (siehe Basistestung).

Darüber hinaus sind die Regelungen der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und

Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus sowie das einrichtungseigene Testkonzept zu beachten und umzusetzen.